

2. Gemessen an diesen Maßstäben lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 AufenthG im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

(st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – BVerwG 10 C 9.12 –, juris Rn. 11)

vor. Das damit eröffnete Ermessen ist im vorliegenden konkreten Einzelfall auf Null reduziert.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass das Kindeswohl B.s erheblich und akut gefährdet ist. Zur Abwehr dieser Gefahr ist die zeitnahe Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet zwingend geboten. Der Ablauf der Zweijahresfrist des § 104 Abs. 13 AufenthG zum 16. März 2018 kann nicht abgewartet werden. [...]

Nach psychologischer Einschätzung ist bei Aufrechterhaltung der familiären Trennung mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer zunehmenden psychischen Destabilisierung und Dekompensation sowie einer Chronifizierung der Symptomatik zu rechnen. [...]

Die im vorliegenden Einzelfall nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG im Interesse des Kindeswohls des Sohnes und Bruders der Kläger zwingend gebotene Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet ist daher durch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären und mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention auch völkerrechtlichen Gründen nach § 22 AufenthG zu ermöglichen. Migrationspolitische Erwägungen müssen im vorliegenden Einzelfall zurückstehen. Ist das Kindeswohl dringend gefährdet, kann diesen auch nicht mit der Erwägung weiter der Vorrang eingeräumt werden, dass die Trennung der Familie bewusst und geplant herbeigeführt und für einen gewissen Zeitraum auch in Kauf genommen wurde, zumal wenn die Trennung aus einer Bürgerkriegssituation heraus beschlossen wurde und die erhebliche Dauer der Trennung sowie die psychische Entwicklung B.s nicht voraussehen waren. Ebenso wenig spielt angesichts des festgestellten Betreuungsbedarfs eine Rolle, dass B. sich mit 16 Jahren in einem Alter befindet, in dem regelmäßig die Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes ab- und die Selbstbestimmungsfähigkeit zunimmt

(vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1982 – 1 BvR 845/79 –, juris Rn. 77).

Zur Herstellung der Familieneinheit sind nicht nur den Klägern zu 1) und 2), sondern auch den Klägern zu 3) [bis] 5) Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Ein B. entlastender und stabilisierender familiärer Rahmen kann nicht entstehen, wenn die jüngeren Geschwister durch seine ›Schuld‹ nun ihrerseits ohne die Eltern in Bürgerkriegsverhältnissen zurückbleiben müssten. Die erzwungene Trennung der Kläger stünde ihrerseits in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. [...]

*Einsender: RAin Sigrun Krause, Berlin*

## Anmerkung

### Zu VG Berlin: Härtefall bei Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

*Von Adriana Kessler und Sigrun Krause, Berlin\**

#### I. Einleitung

Erstmals seit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten im März 2016 hat ein Gericht Deutschland in einem solchen Fall dazu verpflichtet, Visa zur Familienzusammenführung auszustellen. Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) urteilte im Fall eines 16-jährigen Syrsers, der in Deutschland den subsidiären Schutz erhalten hatte und den Nachzug seiner Eltern und Geschwister beehrte.<sup>1</sup>

Durch das »Asylpaket II« wurde ab März 2016 der Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten subsidiär Schutzberechtigten pauschal bis März 2018 ausgesetzt.<sup>2</sup> Die Regelung wurde vielfach als unvereinbar mit Grund- und Menschenrechten kritisiert.<sup>3</sup>

Die 36. Kammer des VG Berlin hält den gesetzlichen Nachzugausschluss zwar für verfassungskonform, erachtet aber aufgrund der Sondersituation des betroffenen unbegleiteten Minderjährigen in diesem Einzelfall die Aufnahme der Familie nach der sogenannten Härtefallregelung des § 22 AufenthG für geboten.<sup>4</sup>

Dabei stellte das Gericht ausdrücklich auf das Kindeswohl ab, dem im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung der sog. Härtefallregelung des § 22 AufenthG und des Grundgesetzes im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) besonderes Gewicht zukomme.<sup>5</sup> Das Gericht nahm dabei ausdrücklich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11. Oktober 2017 Bezug.<sup>6</sup> Denn bei der Frage, ob die Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG mit dem Grundgesetz im Einklang steht, kann laut BVerfG auch von Bedeutung sein, inwieweit Härtefällen nach § 22 S. 1 AufenthG Rechnung

\* Adriana Kessler, LL.M., ist Rechtsanwältin in Berlin sowie Vorstand und Geschäftsführerin des gemeinnützigen Vereins JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland ([www.jumen.org](http://www.jumen.org)).

Sigrun Krause ist Rechtsanwältin in Berlin und arbeitet als Kooperationsanwältin für JUMEN e. V.

<sup>1</sup> VG Berlin, Urteil vom 7. November 2017, VG 36 K 92.17 V, [asyl.net](http://asyl.net): M25744, siehe [asyl.net](http://asyl.net) Meldung vom 21.12.2017.

<sup>2</sup> Vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG, zu Einzelheiten siehe [familie.asyl.net/ausserhalb-europas/begriffsbestimmungen/](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/begriffsbestimmungen/).

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Nachweise im Beitrag von Hendrik Cremer in diesem Heft ab S. 65, dort Fn. 6.

<sup>4</sup> Für Einzelheiten zu § 22 AufenthG siehe [familie.asyl.net/ausserhalb-europas](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas) unter »Besondere Erteilungsvoraussetzungen« sowie den Beitrag von Anna Schmitt und Sebastian Muy, »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug«, *Asylmagazin* 6/2017, S. 217 ff.

<sup>5</sup> Ausführlich hierzu: Beitrag von Hendrik Cremer in diesem Heft ab S. 65.

<sup>6</sup> Vgl. Beschluss des BVerfG vom 11.10.2017, 2 BvR 1758/17, [asyl.net](http://asyl.net): M25554, *Asylmagazin* 12/2017.

getragen werden kann. Beide Verfahren wurden begleitet von JUMEN.<sup>7</sup>

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten endet zwar nach dem aktuellen Wortlaut des § 104 Abs. 13 AufenthG nach dem 16. März 2018, die Aussetzung soll jedoch verlängert werden. Dies hat der Bundestag am 1. Februar 2018 beschlossen und der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 2. März 2018 mit dem neuen Gesetz befassen.<sup>8</sup> Insofern bleibt das Urteil des VG Berlin auch nach dem März 2018 relevant.

## II. Sachverhalt und Verfahren

Geklagt hatte eine Familie aus Daraa, Syrien, deren Sohn im Sommer 2015 nach Deutschland floh. Im Juni 2016 erhielt der damals 15-Jährige den subsidiären Schutz. Ebenfalls im Juni 2016 beantragte der Vormund des Minderjährigen beim Auswärtigen Amt für die Familie deren humanitäre Aufnahme wegen eines besonderen Härtefalls.<sup>9</sup> Eine Reaktion des Auswärtigen Amtes erfolgte nicht. Im Januar 2017 wurden erneut Anträge auf eine sogenannte Vorprüfung<sup>10</sup> beim Auswärtigen Amt gestellt und im Februar 2017 wurde Untätigkeitsklage beim VG Berlin erhoben. Der gleichzeitig gestellte Eilrechtsschutzantrag, das Auswärtige Amt zu verpflichten, im Wege der einstweiligen Anordnung Visa zu erteilen, wurde vom VG Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, die allein für Visaverfahren zuständig sind, abgelehnt. Am 7. November 2017 fand die mündliche Verhandlung in der Hauptsache statt. Das Gericht gab der Klage statt.

## III. Zur Entscheidung

### III.1. Zulässigkeit

Das Gericht sah die erhobene Verpflichtungsklage in Form einer Untätigkeitsklage als zulässig an. Eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO kann nur erhoben werden, wenn die Vornahme eines Verwaltungsakts beantragt

wurde und seitdem drei Monate verstrichen sind. In der Praxis verlangen deutsche Auslandsvertretungen für die Visumsbeantragung allerdings die persönliche Vorsprache. Eine persönliche Antragstellung in der Botschaft ist aber für subsidiär Schutzberechtigte unmöglich, da keine Termine vergeben werden. Daher kann sie laut VG in diesen Fällen keine Voraussetzung für die Untätigkeitsklage sein (vgl. Urteil S. 7). Unter Bezug auf einen Beschluss seiner 4. Kammer<sup>11</sup> betonte das VG zudem, dass die persönliche Antragstellung gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert wird.

### III.2. Anspruch auf Familiennachzug

Das Gericht bejahte einen Anspruch der betroffenen Familienmitglieder auf die Erteilung des begehrten Visums auf Grundlage der sog. Härtefallregelung des § 22 S. 1 AufenthG (dazu unter III.2.1). Zu den Vorschriften des 6. Abschnitts des AufenthG zum Familiennachzug, wozu auch der Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG gehört, äußerte das Gericht, dass diese durch die Regelung des § 104 Abs. 13 AufenthG ausgesetzt seien (dazu unter III.2.2).

#### III.2.1. Visa aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nach § 22 S. 1 AufenthG

Zunächst stellte das Gericht fest, dass § 22 AufenthG die Möglichkeit eröffne, besonderen Einzelfällen durch die Berücksichtigung von privaten Belangen gerecht zu werden, zu denen es das Kindeswohl zählte. Dies gebieten das Abwägungsgebot des Art. 6 GG, des Art. 8 EMRK und die in der UN-KRK verankerte Verpflichtung zur Prüfung des Kindeswohls, so das Gericht (S. 14). Zu der Frage, wie § 22 AufenthG auszulegen sei, nahm es – in Abkehr von der bisherigen restriktiven Anwendungspraxis – eine verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung vor. Danach seien auch Umstände in der Person zu berücksichtigen, die als Familienmitglied den Bezug zum Bundesgebiet herstelle (S. 15). Damit ist die Person gemeint, die sich in Deutschland aufhält. Das Gericht verwies dabei auf den oben genannten Beschluss des BVerfG vom 11.10.2017 (siehe Fn. 6).

Sodann prüfte das Gericht, ob im konkreten Fall völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe vorlagen, was eine Frage des Einzelfalls sei. In dem konkreten Fall sah das Gericht das Kindeswohl als erheblich und akut gefährdet und die Voraussetzungen für einen Härtefall nach § 22 AufenthG als gegeben an. Die zeitnahe Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet sei daher zwingend geboten (S. 15). Der in Deutschland lebende

<sup>7</sup> JUMEN e.V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein, der sich auch durch strategische Prozessführung für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland einsetzt, siehe [jumen.org](http://jumen.org).

<sup>8</sup> Die Verlängerung der Aussetzung wurde mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD beschlossen. Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmung sind im Plenarprotokoll vom 1.2.2018 festgehalten, S. 802, online abrufbar unter [www.bundestag.de/dokumente/protokolle](http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle). Es handelt sich um ein sogenanntes Einspruchsgesetz, welches im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig ist.

<sup>9</sup> Hinweise zur Stellung eines solchen Antrags finden sich in der Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland beim Familiennachzug« von Juni 2017, abrufbar auf [asyl.net](http://asyl.net) unter Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht.

<sup>10</sup> Einzelheiten zum Verfahren siehe [familie.asyl.net/ausserhalb-europas](http://familie.asyl.net/ausserhalb-europas) unter »Verfahren«.

<sup>11</sup> VG Berlin, Beschluss vom 28.6.2016, 4 K 135.16 V, [asyl.net](http://asyl.net): M24137, Asylmagazin 4/2017.

16-jährige Junge sei nachweislich psychisch erkrankt. Es bestehe der dringende Verdacht, dass er zum einen unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund der Kriegs- und Fluchterfahrungen und zum anderen unter einer sekundären mittelgradigen depressiven Episode durch die Trennung von seiner Familie leide. Zudem sei mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer zunehmenden psychischen Destabilisierung und Dekompensation sowie mit einer Chronifizierung der Symptomatik zu rechnen, wenn die Trennung der Familie weiter bestehen würde. Suizidgedanken beständen keine, seien jedoch möglich. Das Gericht erachtete die Zusammenführung mit der Familie als dringend notwendig.

Zu begrüßen ist, dass das Gericht auch den Nachzug der drei minderjährigen Geschwister nach § 22 AufenthG bejahte. Die erzwungene Trennung der Geschwister stehe im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (S. 18). Ein entlastender und stabilisierender Rahmen für den in Deutschland lebenden Minderjährigen könne nicht entstehen, wenn die jüngeren Geschwister durch seine »Schuld« ohne ihre Eltern im Bürgerkrieg zurückbleiben müssten.

### III.2.2. Familiennachzug und insbesondere Elternnachzug

Aus einer grund- und menschenrechtlichen Sicht ist das Urteil des VG Berlin in Teilen jedoch auch kritisch zu sehen. Dies trifft vor allem auf die Ausführungen zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zu, der aus Sicht des Gerichts weder Unionsrecht noch Verfassungs- oder Völkerrecht entgegenstehen. Das Gericht ging dabei von der aktuell (noch) geltenden zweijährigen Aussetzung des Familiennachzugs aus, die im März 2016 in Kraft trat.<sup>12</sup>

Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die vorübergehende Aussetzung des Familiennachzugs für zwei Jahre unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Dies ist aus einer pragmatischen Sicht nachvollziehbar, weil das Gericht für eine verfassungs- und menschenrechtskonforme Auslegung der Härtefallregelung nach § 22 AufenthG von der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der Aussetzung nach § 104 Abs. 13 AufenthG ausgehen musste. Jedoch wäre – wenn schon nähere Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 104 Abs. 13 AufenthG erfolgen – eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den jeweiligen Argumenten wünschenswert gewesen. So wurde die Tatsache, dass das Kindeswohl beim Gesetzgebungsverfahren keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielte, im Urteil nicht aufgegriffen. In der Urteilsbegründung

fehlt auch eine Auseinandersetzung damit, dass das Gesetz den Behörden kein Ermessen einräumt.

Weiter ist problematisch, dass das Urteil für die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten allein auf die voraussichtliche Aufenthaltsdauer in Deutschland abstellt und die Wahrung der Familieneinheit zum Wohle des Kindes nicht miteinbezieht.

Wenig überzeugen können schließlich die Ausführungen zum Unionsrecht. Ob die Familienzusammenführungsrichtlinie für subsidiär Schutzberechtigte anwendbar ist, ist umstritten und hätte zur Klärung dem EuGH vorgelegt werden können.<sup>13</sup> Auch hier wählte das Gericht den pragmatischen Weg und entschied sich gegen ein langwieriges Vorabentscheidungsverfahren und für eine Lösung über § 22 AufenthG.

## IV. Bedeutung für die Praxis

Für die (Beratungs-)Praxis bedeutet die Entscheidung Folgendes:

- In Fällen, bei denen die in Deutschland lebende Person minderjährig ist, den subsidiären Schutz erhalten hat und deren Familie zum Zweck der Familienzusammenführung nach Deutschland einreisen möchte, können Anträge nach § 22 AufenthG sinnvoll sein.<sup>14</sup>
- Bei Entscheidungen muss das Auswärtige Amt vor allem auch das Kindeswohl der in Deutschland lebenden Person mitberücksichtigen und zwar bereits im Rahmen der Vorprüfung.<sup>15</sup>
- Eine gute Darstellung der konkreten Lebensumstände im Einzelfall ist wichtig; im vorliegenden Fall lagen aktuelle psychologische Atteste sowie ausführliche Stellungnahmen zur Wohn- und Betreuungssituation vor.

In Anbetracht der aktuellen politischen Diskussion ist derzeit jedoch schwer zu beurteilen, ob das Auswärtige Amt seine bislang restriktive Anwendungspraxis in zukünftigen Fällen ändern und den Vorgaben des Urteils anpassen wird.

Das Urteil des VG Berlin hat Anfang Januar 2018 Rechtskraft erlangt. Das Auswärtige Amt nahm seine zunächst eingelegte Berufung laut einem Bericht des ARD-Hauptstadtstudios Ende Dezember 2017 zurück.<sup>16</sup> Inzwischen wurde der Familie ein Visum von der Botschaft in Beirut erteilt.

<sup>12</sup> Die Aussetzung wird voraussichtlich entsprechend dem aktuellen Bundesratsbeschluss verlängert, siehe oben (Fn. 8).

<sup>13</sup> Einzelheiten zum Vorlagerecht und zur Vorlagepflicht von nationalen Gerichten, siehe Beitrag von Ralf Kanitz zum Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in: Asylmagazin 7-8/2017, S. 268.

<sup>14</sup> Eine entsprechende Arbeitshilfe ist auf [asyl.net](http://asyl.net) abrufbar, siehe oben (Fn. 9).

<sup>15</sup> Vgl. auch Beitrag von Hendrik Cremer in diesem Heft ab S. 65.

<sup>16</sup> Siehe Nachricht vom 22.12.2017, abrufbar unter [www.tagesschau.de/ausland/urteil-familiennachzug-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/urteil-familiennachzug-101.html).

## V. Fazit

Es ist zu begrüßen, dass erstmals seit der Aussetzung ein Gericht den Familiennachzug zu einer subsidiär schutzberechtigten Person ermöglicht und damit die restriktive Praxis des Auswärtigen Amtes bei der Anwendung der Härtefallregelung infrage gestellt hat. Neu ist, dass das Gericht – unter Verweis auf den oben genannten Beschluss des BVerfG vom 11.10.2017 (Fn. 6) – bei der Prüfung eines Härtefalls das Kindeswohl des in Deutschland befindlichen Familienmitglieds berücksichtigt hat.

Mit einer Entscheidung des Falles auf der Grundlage der Härtefallregelung des § 22 AufenthG hat das Gericht einen pragmatischen Weg im Einzelfall gewählt. Eine tiefere Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Aussetzung nach § 104 Abs. 13 AufenthG wäre gerade auch im Hinblick auf die aktuell drohende Verlängerung der Aussetzung und einer anschließenden Neuregelung, bei der eine Begrenzung auf 1.000 Personen im Monat diskutiert wird, wünschenswert gewesen.

Für die zukünftige Handhabung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, der nach dem im Bundestag beschlossenen Gesetz weiter ausgesetzt bleiben soll, zeigt das Urteil des VG Berlin, dass die Härtefallregelung des § 22 AufenthG weit ausgelegt werden kann und entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis auch so auszulegen ist. Das Kindeswohl ist hierbei ein Kriterium, das im vorliegenden Fall einschlägig war und entsprechend angewandt wurde. Weitere Kriterien sind denkbar, so zum Beispiel die Dauer der Trennung (von Familien, die seit 2016 von der Aussetzung betroffen sind) oder die Unzumutbarkeit der Familienzusammenführung an einem anderen Ort. Nur so kann die ursprünglich für wenige besondere Einzelfälle konzipierte Regelung die einschlägigen Fälle erfassen. Dies entspricht dem verlautbarten gesetzgeberischen Willen, bei Verlängerung der Aussetzung die humanitär und grund- und menschenrechtlich gebotene Berücksichtigung von Einzelfällen zu ermöglichen.

### Weitere Entscheidung zum Aufenthaltsrecht

• **VG Hannover:** Wohnsitzauflage bei Erwerbsunfähigkeit wegen Erkrankung unrechtmäßig: Eine Wohnsitzauflage für eine Person mit krankheitsbedingtem Abschiebungsverbot ist unverhältnismäßig, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung niemals in der Lage sein wird, ihren Lebensunterhalt zu sichern, um so die Aufhebung der Wohnsitzauflage zu erreichen (zitiert BVerwG, Urteil vom 15.1.2013 – 1 C 7/12 – asyl.net: M20525 und VG Karlsruhe, Urteil vom 6.3.2014 – 2 K 1932/13). (Leitsätze der Redaktion)  
Urteil vom 18.5.2017 – 12 A 15/17 – (11 S., M25422)

### Weitere Materialien zum Aufenthaltsrecht

• **Innenministerium Niedersachsen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln und Passersatzpapieren:**

Die Ausländerbehörde hat BAMF-Entscheidungen nicht zu überprüfen, sondern bei Zuerkennung der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen; Zweifel über die Identität der Betroffenen sind dem BAMF mitzuteilen (s. Erlass vom 5.7.2017, asyl.net: M25213, Asylmagazin 7–8/2017, S. 309). Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlinge, subsidiär Geschützten und Personen mit Abschiebungsverbot ist von der Passpflicht abzusehen.

Losgelöst davon ist die Ausstellung von Passersatzpapieren zu prüfen. Anerkannten Flüchtlingen ist ein Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen. Anderen Schutzberechtigten, die einen nationalen Pass nicht auf zumutbare Weise erhalten können, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Die Zumutbarkeit muss im Einzelfall geprüft werden. Die betroffene Person trifft hierbei eine Mitwirkungs- und Initiativepflicht, die Ausländerbehörde eine Hinweis- und Anstoßpflicht.

Runderlass vom 13.2.2018, Az. 14.31-12230/1 – 8 (§ 25) (4 S., M25950)

• **Innenministerium Schleswig-Holstein: Verlängerung des Landesaufnahmeprogramms**

Die Aufnahmeanordnung für Personen aus Syrien von 2013 wird zum siebten Mal verlängert. Bis Ende 2018 ist Personen aus Syrien, die sich noch in Syrien oder Anrainerstaaten befinden und Verwandte ersten oder zweiten Grades in Schleswig-Holstein haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die in Deutschland befindlichen Verwandten müssen bereits seit 12 Monaten in Schleswig-Holstein gemeldet sein und einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen. Ebenfalls ist eine Verpflichtungserklärung für jede einreisewillige Person abzugeben. Visaanträge müssen bis zum 31.12.2018 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingegangen sein.

Erlass vom 14.12.2017, Az. IV 207-382/2015-UV-67685/2017 (3 S., M25791)

• **Innenministerium Niedersachsen zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung:**

Subsidiär Schutzberechtigten ist es nicht von vornherein unzumutbar, für die Passbeschaffung bei den Behörden des Herkunftsstaates vorzusprechen. Schwerwiegende persönliche Gründe oder einhergehende Gefahren für die Betroffenen oder ihre Angehörigen können die Unzumutbarkeit begründen. Falls eine Beurteilung der Zumutbarkeit in absehbarer Zeit noch nicht möglich ist, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen ein vorübergehender Ausweisersatz erteilt werden.

Rundmail vom 5.10.2017, Az. IV 22-212-29-113-58 (15 S., M25814)